

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/4/11 Ra 2020/11/0222

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 11.04.2022

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Führerscheingesetz

#### Norm

AVG §52 FSG 1997 §5 Abs5 FSG 1997 §8 Abs3 Z2 FSG-GV 1997 §12a FSG-GV 1997 §12a Abs1

## Rechtssatz

**VwRallg** 

Wie sich aus § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 ergibt, kann bzw. hat ein ärztliches Gutachten auch in jenen Fällen, in denen dies gemäß § 12a FSG-GV 1997 nicht zwingend vorgesehen ist, ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzusehen, wenn der Begutachtete nur unter dieser Voraussetzung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Ein solches Gutachten müsste aber jene besonderen Gründe darlegen, aus denen über die Regelung des § 12a Abs. 1 FSG-GV 1997 hinaus nach einem fünfjährigen anfallsfreien Zeitraum eine solche Auflage wiederum notwendig ist, um eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erteilen. Ergibt sich auf Grund eines mängelfreien Gutachtens in so einem Fall die Notwendigkeit ärztlicher Kontrolluntersuchungen, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 5 Abs. 5 FSG 1997 unter einer entsprechenden Auflage zu erteilen.

### **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020110222.L02

Im RIS seit

24.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$